



-NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG-

In diese Lesefassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Informatik“ wurden die Änderungen der Änderungssatzung eingearbeitet (Stand: 30.03.2026). Sie dient der besseren Übersicht über alle aktuellen Regelungen bzgl. der Prüfungsordnung, besitzt allerdings keine Rechtsverbindlichkeit. Rechtlich bindend sind ausschließlich die Ursprungsfassungen dieser Dokumente.

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik

**an der
Hochschule Zittau/Görlitz
vom
06.03.2024**

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Informatik
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 14 Abs. 4 i. V. m. § 37 des Sächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Informatik“ als Satzung.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte).....	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums.....	4
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Qualifikationsziele des Studiums	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums.....	5
§ 7 Modulkatalog.....	6
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	8
§ 8 Zuständigkeiten.....	8
§ 9 Veranstaltungsarten.....	8
§ 10 Studienberatung.....	8
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	10
§ 11 Inkrafttreten.....	10

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulkatalog

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang „Informatik“ Ziel, Inhalt, Aufbau und Gestaltung des Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 18 SächsHSG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine einschlägige Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 18 Abs. 5 SächsHSG.

(2) Ferner wird für die Zulassung zum Studiengang empfohlen, dass Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau vorhanden sind, um wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

(3) Von den Studienbewerbenden werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Praktika an anderen Hochschulen/Einrichtungen bzw. Unternehmen zu absolvieren.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und prüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und der/dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass die/der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Studium „Informatik“ beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudium konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Praktika und der Bachelor-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst sechs Semester.

(3) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester, in der Regel im September, Vorkurse und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Qualifikationsziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Informatik“ an der Hochschule Zittau/Görlitz hat das Ziel, grundlegende fachliche, methodische und überfachliche Kompetenzen im Bereich der Informatik zu vermitteln. Das Studium ist interdisziplinär ausgerichtet und berücksichtigt technische, rechtliche, ethische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen informatischer Systeme.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen erwerben grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Software-Entwicklung, Anwendungsentwicklung, insbesondere von Web Applikationen und Mobilanwendungen
- Auswahl und Programmierung von Modellen der Künstlichen Intelligenz unter Beachtung der gesetzlichen und ethischen Randbedingungen
- Auswahl, Konfiguration, Anpassung und Erweiterung von betrieblichen Informationssystemen
- Entwurf und Umsetzung von Schnittstellen der Mensch-Computer Interaktion
- Datenbankentwicklung und -administration
- Qualitätssicherung in der Softwareentwicklung und in IT Systemen
- Netzwerkbetreuung, -administration, und -entwicklung
- IT-Sicherheit, Datenschutz und deren Ethische Grundlagen

(3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, informatische Problemstellungen zu analysieren und unter Anwendung geeigneter Methoden und Werkzeuge praxisorientierte Lösungen zu entwickeln, zu testen, zu dokumentieren und einzuführen.

(4) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur eigenständigen Anwendung grundlegender wissenschaftlicher Methoden. Sie können Informationen aus Fachliteratur erschließen, Ergebnisse kritisch reflektieren und angemessen präsentieren. Mit der Bachelorarbeit weisen sie die Fähigkeit nach, eine praxisbezogene Aufgabenstellung selbstständig unter Anwendung informatischer Methoden zu bearbeiten.

(5) Neben den fachspezifischen Kompetenzen erwerben die Studierenden überfachliche Qualifikationen, die für verantwortungsbewusstes Handeln im beruflichen Kontext erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere:

1. analytisches und abstraktes Denkvermögen,
2. selbstständiges, strukturiertes und lösungsorientiertes Arbeiten,
3. Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit,
4. Kritik- und Reflexionsfähigkeit sowie
5. fremdsprachige und interkulturelle Kompetenz.

(6) Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten eigenständig weiterzuentwickeln und sich an neue fachliche und technologische Anforderungen anzupassen. Der Bachelorabschluss qualifiziert für ein weiterführendes Studium, insbesondere für die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Studienganges „Informatik“ an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind von Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät bzw. über OPAL ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im sechsten Studiensemester beinhaltet die Abschlussarbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i. S. d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulkatalog

Die Module des Studienganges „Informatik“ sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im digitalen Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web1.hszg.de/modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. die Lehr- und Lernformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,

6. die ECTS-Punkte,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Die Fakultät Elektrotechnik und Informatik ist für den Studiengang „Informatik“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher.
- (2) Die Bestellung der für den Studiengang „Informatik“ zuständigen Studienkommission richtet sich nach der Studienkommissionsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 9 Veranstaltungsarten

- (1) Im Studiengang „Informatik“ wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:
 1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
 2. durch Seminare (Absatz 3),
 3. durch Übungen (Absatz 4),
 4. durch Praktika (Absatz 5) und
 5. durch das Praxisprojekt (Absatz 6).
- (2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.
- (3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).
- (4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.
- (5) Die Praktika dienen dem Ziel, den Lehrstoff an praktischen Beispielen und Anwendungen zu verdeutlichen und praktische Fertigkeiten auszuprägen.
- (6) Das Praxisprojekt dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einer Einrichtung der Berufspraxis durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Zittau/Görlitz durch die Praxisordnung geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt und hat einen Umfang von mindestens 12 Wochen.
- (7) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1-6) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

- (1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Studienganges. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2024.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Elektrotechnik und Informatik vom 07.02.2024 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 06.03.2024.

Zittau/Görlitz am 06.03.2024

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch
Rektor

Anlage 1: Studienablaufplan

	V S/Ü P W	SWS** pro Semester						SWS	ECTS- Punkte*
		1	2	3	4	5	6		
122550 Betriebssysteme und Sys- temprogrammierung 1	V	2						4	5
	S/Ü	2							
	P								
321750 Computerarchitektur und Assembler Programmie- rung	V	2						4	5
	S/Ü								
	P	2							
323650 Einführung in die Program- mierung	V	2						4	5
	S/Ü								
	P	2							
127600 Englisch I für Informatik (rezeptive Sprachtätigkei- ten) ***	V							4	3
	S/Ü	4							
	P								
126000 Mathematische Grundla- gen und Wahrscheinlich- keitsrechnung	V	2						4	5
	S/Ü	2							
	P								
323950 Programmierparadigmen und Grundkonzepte der In- formatik	V	2						4	5
	S/Ü								
	P	2							
319950 Wissenschaftliches Arbei- ten	V	2						4	5
	S/Ü	2							
	P								
122600 Betriebssysteme und Sys- temprogrammierung 2	V		2					4	5
	S/Ü		2						
	P								
319800 Diskrete Mathematik	V		2					4	5
	S/Ü		2						
	P								
319250 Mensch-Computer-Interak- tion I	V		2					4	5
	S/Ü								
	P		2						
323700 Objektorientierte Program- mierung	V		2					4	5
	S/Ü								
	P		2						
323400 Relationale Datenbanken	V		2					4	5
	S/Ü								
	P		2						
	V		2					4	5

319500 Theoretische Informatik I	S/Ü	1						
	P	1						
319600 Algorithmen und Daten- strukturen I	V		2					
	S/Ü		1				4	5
	P		1					
264600 Betriebliche Informations- systeme	V		2					
	S/Ü		2				4	5
	P							
321250 Computernetzwerke 1	V		2					
	S/Ü						4	5
	P		2					
127650 Englisch II für Informatik (produktive Sprachtätigkei- ten) ***	V							
	S/Ü		4				4	3
	P							
320600 Programmieren mit Daten	V		2					
	S/Ü						4	5
	P		2					
188450 Software-Engineering 1	V		2					
	S/Ü		2				4	5
	P							
319300 Web Engineering 1	V		2					
	S/Ü		2				4	5
	P							
321300 Computernetzwerke 2	V			2				
	S/Ü						4	5
	P			2				
319100 Software-Engineering 2	V			2				
	S/Ü			2			4	5
	P							
319550 Theoretische Informatik II	V			2				
	S/Ü			1			4	5
	P			1				
204300 Web Engineering 2	V			2				
	S/Ü			2			4	5
	P							
Individuelle Vertiefungsphase 1 10 ECTS-Punkte								
319050 Betriebssysteme und Sys- temprogrammierung 3	V			2				
	S/Ü			2			4	5
	P							
125900 Bildverarbeitung	V			2				
	S/Ü			2			4	5
	P							
126200 Entwicklung von Multime- dia-Anwendungen	V			2				
	S/Ü			2			4	5
	P							

264650 ERP Integration	V				2				
	S/Ü				2			4	5
	P								
324000 Programming on the Edge	V				2				
	S/Ü							4	5
	P				2				
323850 Softwarequalität	V								
	S/Ü							4	5
	P				4				
319650 Algorithmen und Daten- strukturen II	V					2			
	S/Ü					1		4	5
	P					1			
321350 IT-Sicherheit und Daten- schutz	V					2			
	S/Ü							4	5
	P					2			
278300 Mensch-Computer-Interak- tion II	V					2			
	S/Ü							4	5
	P					2			
Fachübergreifende Kompetenzen 5 ECTS-Punkte									
261800 Fachübergreifende Kom- petenzen (Wahlpflichtmo- dule)	V								
	S/Ü								
	P							5	5
	W					5			
Individuelle Vertiefungsphase 2 10 ECTS-Punkte									
278800 Mensch-Computer-Interak- tion Entwurfsprojekt	V					2			
	S/Ü							4	5
	P					2			
237450 Mobile Anwendungen	V					2			
	S/Ü					2		4	5
	P								
323750 Prädikatenlogik	V								
	S/Ü							4	5
	P					4			
188900 Software-Engineering 3	V					2			
	S/Ü					2		4	5
	P								
208150 Web Design	V					2			
	S/Ü					2		4	5
	P								
323900 Web Engineering 3	V					2			
	S/Ü					2		4	5
	P								
	V								
	S/Ü							4	15
	P								

122850 Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)	W						4		
122800 Praxisprojekt Informatik, Projektmanagement und Projektbegleitung	V							4	15
	S/Ü								
	P								
	W					4			
SWS des Studiengangs		24	24	24	16 ¹	12 ¹	8	108	-
Gesamtzahl ECTS-Punkte des Studiengangs pro Semester		30	30	30	30	30	30	-	180

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

¹ zzgl. SWS des/der ausgewählten Wahlpflichtmoduls/e

Legende

V = Vorlesung

S/Ü = Seminar/Übung

P = Praktikum

W = Weiteres

Anlage 2: Modulkatalog

<https://web1.hszg.de/modulkatalog/>